



Hausratversicherung – Sonderbedingungen

Komfort-Schutz

Stand: Mai 2012

Nr.	Ausführliche Beschreibung ab Seite 3	Spezialtarif
1	Überspannungsschäden durch Blitz	100 % der VS
2	Entschädigungsgrenze für Wertsachen	bis 30 % der VS
3	Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere (Entschädigungsgrenze gemäß Abschnitt A § 12 Nr. 2b bb) VHB 2008)	bis 5 000,00 €
4	Bargeld -Geldkarten	bis 2.500 €
5	Wertsachen in Bankgewahrsam	bis 10 % der VS
6	Wasser aus Aquarien und Wasserbetten	ja
7	Wasserverlust durch Rohrbruch	bis 2 000,00 €
8	Implosion	ja
9	Nutzwärmeschäden	ja
10	Verpuffung, Rauch- und Rußschäden, auch Wasserdampf	ja
11	Sengschäden	bis 500,00 €
12	Anprall von Fahrzeugen	ja
13	Außenversicherung	bis 25 % der VS, max. 25 000,00 € bis max. 12 Monate
14	Schäden am Gefriergut	bis 300,00 €
15	Diebstahl aus verschlossenem Kraftfahrzeug, 24-Stunden-Deckung	1 % der VS
16	Kfz-Zubehör	1 % der VS
17	Arbeitszimmer zu beruflichen Zwecken genutzt	100 % der VS
18	Hotelkosten	bis 150 Tage, 2 ‰ der VS
19	Transport und Lagerkosten	bis 150 Tage
20	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall	bis 750,00 €
21	Umzugskosten nach einem Schaden	bis 500,00 €
22	Rückreisekosten aus dem Urlaub	5 % der VS
23	Unterversicherungsverzicht oder bei Kleinschäden	bei mind. 500,00 € VS-Summe je m ² WF
24	Fahrraddiebstahl/ Kinderwagendiebstahl (Klausel 7110)	1 % der VS
25	Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl	bis 500,00 €
26	Schlossänderungskosten des Bankschließfaches infolge von Schlüsseldiebstahl	bis 500,00 €
27	Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	bis 250,00 €
28	Alarmanlagen	ja
29	Innovationsklausel	ja
30	Starkregen gegen Zuschlag mitversicherbar	max. 10 % der VS, SB: 500,00 €
31	Keine Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles	ja



Hausratversicherung – Sonderbedingungen

Komfort-Schutz

Stand: Mai 2012

Nr.	Ausführliche Beschreibung ab Seite 3	Spezialtarif
32	Diebstahl versicherter Sachen aus dem Krankenhaus	bis 300 €
33	Einfacher Diebstahl auf dem Grundstück <ul style="list-style-type: none">▶ Gartenmöbel- und Geräte▶ Garteninventar▶ Wäsche und Bekleidung▶ Kinderwagen▶ Go-Karts▶ Rasenmäher (Aufsitzrasenmäher)	bis 1 % der VS max. 1000 € je Schadenereignis
34	Beruflicher Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr	ja
35	Mitversicherung von Hausrat der Kinder bis zu 3 Monate nach Hauptfälligkeit	bis 20.000 €
36	Blindgängerschäden	ja
37	Vorsorgebetrag	bis 20 % der VS



Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
1	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden 1. Mitversichert gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 3 VHB 2008 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
2	Entschädigungsgrenze für Wertsachen Abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 2 a VHB 2008 die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
3	Entschädigungsgrenzen für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2b bb) VHB 2008 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 5 000,00 € mitversichert.
4	Die Entschädigungsgrenze beträgt 2.500 € für Bargeld und Geldkarten außerhalb von Wertschutzschränken.
5	Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschießfächer 1. Abweichend von Abschnitt A § 6 VHB 2008 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.
6	Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung Abweichend von Abschnitt A § 4 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren von Wasserbetten.
7	Wasserverlust 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 4 VHB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 1.1.c VHB 2008 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 000,00 € begrenzt.
8	Implosion 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VHB 2008 sind auch Schäden an versicherten Sachen, die durch Implosion an elektrischen Geräten entstehen, zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert. 2. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
9	Einschluss von Nutzwärmeschäden Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VHB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.
10	Verpuffung, Rauch- und Rußschäden 1. Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Verpuffung, Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden, bis zur Versicherungssumme. 2. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft. 3. Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung und Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
11	Sengschäden 1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VHB 2008 sind Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, mitversichert. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.



Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
12	Fahrzeuganprall 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. 2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge. 3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen. 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
13	Außenversicherung (Klausel 7213) 1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 gilt eine Entschädigungsgrenze bis 25 % der Versicherungssumme maximal 25 000,00 €. 2. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1: Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend
14	Schäden am Gefriergut Versichert sind Schäden am Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 300,00 € begrenzt.
15	Hausrat in Kraftfahrzeugen Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen ist je Schadenfall bis 1 % der Versicherungssumme mitversichert. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 VHB 2008 sowie für Foto, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone und deren Zubehör. Der Versicherer haftet auch für Schäden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.
16	Kfz Zubehör Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) VHB 2008 gelten nicht am Fahrzeug montierte Sommer-/Winterreifen ggf. mit Felgen (Wiederbeschaffungswert), sowie Dachboxen und Fahrradträger als versicherter Hausrat. Die Entschädigungsgrenze beträgt 1 % von der Versicherungssumme.
17	Häusliches Arbeitszimmer 1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB 2008 gelten auch versicherte Sachen in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung als mitversichert. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
18	Hotelkosten Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung bis 2 % der Versicherungssumme und bis zu 150 Tage mitversichert.
19	Transport und Lagerkosten Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von 150 Tagen versichert.
20	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen Können nach einem Schadenfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten. Die Entschädigung ist begrenzt auf 750,00 €.
21	Umzugskosten Für nach einem Schaden notwendigen Umzug werden von den nachweisbar angefallenen Kosten maximal 500,00 € geleistet.



Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
22	Rückreise aus dem Urlaub 1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadensort reist. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 % von der Versicherungssumme begrenzt. 3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5 000,00 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig macht. 4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von sechs Wochen. 5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort. 6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
23	Unterversicherungsverzicht Wird die Wohnfläche mit mindestens 500 € je Quadratmeter multipliziert und die daraus errechnete Versicherungssumme beantragt, gilt Unterversicherungsverzicht vereinbart. Bei Kleinschäden bis 1 % der Versicherungssumme wird auf die Geltendmachung einer Unterversicherung verzichtet.
24	Fahrraddiebstahl / Kinderwagen (Klausel 7110) Die Klausel 7110 gilt als eingeschlossen. Keine Einschränkungen in der Nachtzeit.
25	Schlossänderungskosten 1. Abweichend vom Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 ersetzt der Versicherer die Kosten für Schlossänderungen auch nach einfachem Diebstahl. 2. Die Versicherungssumme ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.
26	Schlossänderungskosten am Bankschließfach Werden infolge Einbruch oder Diebstahl Schlüssel für ein Bankschließfach entwendet, so sind im Rahmen der Außenversicherung die Änderungskosten bis 500,00 € mitversichert.
27	Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch 1. Abweichend vom Abschnitt A § 6 Nr. 1 VHB 2008 § 1 gilt der Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch durch unbefugte Dritte als mitversichert. 2. Die Versicherungssumme ist je Schadenfall auf 250,00 € begrenzt.
28	Alarmanlagen Werden Alarmanlagen durch versicherte Gefahren beschädigt oder vernichtet, so wird der Schaden gegenüber dem Versicherungsnehmer ersetzt, wenn er Eigentümer der Anlage war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Anlage mit dem Wohngebäude fest verbunden ist.
29	Innovationklausel Gemäß Abschnitt B § 24 VHB 2008 gelten Verbesserungen von Bedingungen auch für Bestandsverträge.
30	Starkregen Gegen Zuschlag mitversicherbar. Sonderbedingungen haben Gültigkeit. SB 500,00 € je Schadenfall. Die Höchstentschädigung ist auf 10 % der Versicherungssumme je Schadenereignis begrenzt.
31	Keine Einrede der groben Fahrlässigkeit Abweichend vom Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2008 verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
32	Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus 1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300,00 € begrenzt. Wertsachen gemäß Abschnitt A § 12 Nr. 1 VHB 2008 sind nicht versichert.



Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
33	Diebstahl auf dem Grundstück Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel, Wäsche und Bekleidung (außer Pelz, Leder- und Alcantarawaren), Kinderwagen, Rollstühle, Go-Karts und Aufsitzrasenmäher. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1 % der Versicherungssumme, max. 1000 € begrenzt.
34	Beruflicher Auslandsaufenthalt Ein beruflicher Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt als vorübergehend im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
35	Mitversicherung des Hausrats der Kinder nach Auszug Sofern Ihre Kinder (auch Adoptivkinder oder die Kinder Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners) erstmalig einen eigenen Haushalt gründen, gilt dieser im Rahmen der Außenversicherung bis maximal 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages mitversichert. Die Entschädigung ist auf 20.000 € begrenzt.
36	Blindgängerschäden Mitversichert gelten Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.
37	Vorsorgebetrag 20 % von der Versicherungssumme In Abweichung von Abschnitt A § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 wird der Vorsorgebetrag auf 20 % der Versicherungssumme erhöht. Diese Erhöhung entfällt mit der nächsten Hauptfälligkeit, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Erhöhung der Versicherungssumme erfolgte.